Änderungen gegenüber dem mit der Einladung versandten Satzungsentwurf

§ 2 Ersatz von Aufwendungen / Ehrenamtspauschale

Bisherige Fassung

> Die Amtsträger des Vereins haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen gemäß § 670 BGB.
> Amtsträger des Vereins können als pauschalen Ersatz neben nachgewiesenen Auslagen maximal den Betrag nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) erhalten. Über den Kreis der begünstigten Personen sowie deren Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

Neue Fassung

> Die Amtsträger des Vereins haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen gemäß § 670 BGB.
> Amtsträger des Vereins, insbesondere des Präsidiums, können für ihre Tätigkeit maximal den Betrag nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) erhalten. Über den Kreis der begünstigten Personen sowie deren Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

Anpassung auf Anregung des Finanzamts zur Klarstellung der Regelung zur Ehrenamtspauschale.

---

§ 21 Inkrafttreten

Bisherige Fassung

> Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 05.12.2026 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Neue Fassung

> Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 05.12.2026 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Redaktionelle Berichtigung entsprechend der bereits versandten Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

Hinweis: Die vorstehenden Anpassungen werden bei der Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung in der Mitgliederversammlung am 05.12.2026 berücksichtigt.